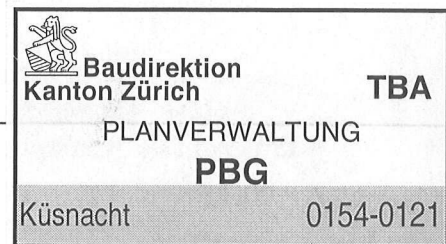


Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich

1910

vom 05. Nov. 1997



B 2

Gemeinde Küsnacht

Aufhebung und Neufestsetzung einer Verkehrsbaulinie an der Oberwachtstrasse S - 5, Teilstück
Kat.-Nr. 9709

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Oberwachtstrasse S - 5, Teilstück Kat.-Nr. 9709, Gemeinde Küsnacht, wird gemäss den beiliegenden Plänen die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Diese ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4062 vom 20. Dezember 1956 in diesem Bereich festgesetzte Verkehrsbaulinie.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Küsnacht während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienaufhebung und Neufestsetzung beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen:
 - a) die Verkehrsbaulinienaufhebung bzw. Neufestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

" Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Oberwachtstrasse S - 5, Teilstück Kat.-Nr. 9709, die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4062/1962 aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist kann beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".
 - b) die Planaufgabe durchzuführen;
 - c) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Kreisingenieur II, Albisstrasse 29, 8134 Adliswil, zuzustellen;
 - d) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung stellen.

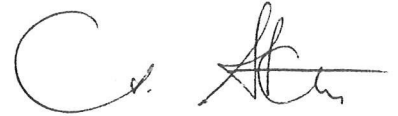
V. Mitteilungen an:

- Gemeinderat Küsnacht, Gemeindehaus am Dorfplatz, 8700 Küsnacht (Beilagen: 2 Baulinienpläne, Technischer Bericht)
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt:
 - Kreisingenieur II
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

2-fach

Zürich, 05. Nov. 1997
Lg/15455214

Für den Auszug:
Tiefbauamt des Kantons Zürich

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a horizontal line extending to the right.